VERORDNUNG (EWG) Nr. 103/82 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1982

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2110/81, (EWG) Nr. 2843/81 und (EWG) Nr. 2964/81 hinsichtlich bestimmter Destillationsmaßnahmen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12a Absatz 5 und Artikel 41 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2110/81 der Kommission vom 22. Juli 1981 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82 (3), (EWG) Nr. 2843/81 der Kommission vom 30. September 1981 über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (4) und (EWG) Nr. 2964/81 der Kommission vom 15. Oktober 1981 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1980/81 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3324/81 (6), ist in den Verträgen für die Lieferung an die Brennerei der vorhandene Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine anzugeben.

Zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt der Lieferung des Weins an die Brennerei können bestimmte Veränderungen des Weins, insbesondere hinsichtlich des Alkoholgehalts, eintreten. Daher muß aufgrund der bisherigen Erfahrung für den in den Lieferverträgen angegebenen Alkoholgehalt eine gewisse Toleranz eingeräumt werden. Bei den Weinen, die Gegenstand der im Laufe des Wirtschaftsjahres 1980/81 oder im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1981/82 beschlossenen Destillationsmaßnahmen sein können, handelt es sich um beträchtliche Mengen. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Destillationskapazitäten steht zu befürchten, daß bedeutende Weinmengen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen destilliert werden können. Es ist daher angezeigt, in der Verordnung (EWG) Nr. 2964/81 die für die Genehmigung der Verträge und die Destillationserklärungen sowie für den Abschluß der Lieferverträge vorgesehenen Fristen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2110/81 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für den an die Brennerei gelieferten Wein ist eine Abweichung von 1 % vol gegenüber dem im Vertrag angegebenen vorhandenen Alkoholgehalt zulässig".

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2843/81 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für den an die Brennerei gelieferten Wein ist eine Abweichung von 1 % vol gegenüber dem im Vertrag angegebenen vorhandenen Alkoholgehalt zulässig".

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2964/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 und in Artikel 10 Absatz 1 wird das Datum vom „15. Januar 1982" durch den „28. Februar 1982" ersetzt.

2. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Für den an eine Brennerei oder an einen Brennweinherstellungsbetrieb gelieferten Tafelwein ist eine Abweichung von 1 % vol gegenüber dem in den Verträgen gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2852/81 oder in der Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der gleichen Verordnung angegebenen vorhandenen Alkoholgehalt zulässig, sofern es sich um Tafelwein der gleichen Art handelt und der vorhandene Alkoholgehalt des zu destillierenden Weins nicht weniger als 10 % vol beträgt.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 359 vom 15. 12. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 205 vom 25. 7. 1981, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 277 vom 1. 10. 1981, S. 51.
(5) ABl. Nr. L 297 vom 16. 10. 1981, S. 15.
(6) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 29.

Die Interventionsstelle zahlt die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2852/81 vorgesehene Beihilfe für die tatsächlich destillierte Weinmenge unter Berücksichtigung

— der Abweichung gemäß Artikel 7 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2852/81,

— der Höchstmengen, die destilliert werden dürfen,

— der Alkoholmenge, die in der zur Destillation zugelassenen Weinmenge unter Lagervertrag enthalten ist".

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. September 1981.

Artikel 2 gilt ab 4. September 1981.

Artikel 3 gilt ab 16. September 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission